

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Lienfeldergasse 96, A-1171 Wien

Fax: +43/1/4000-99-49610

Tel.: +43/1/4000-DW

E-Mail: post@ma28.wien.gv.at, Internet: www.strassen.wien.at

Antrag um Feststellung der vorschriftsgemäßen Gehsteigherstellung (Konstatierung)

AntragstellerIn (Zu- und Vorname/Firma, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail, Geburtsdatum, Firmenbuch- bzw. Vereinsregisternummer)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	.	.	.	bzw. Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer:
Bankverbindung: IBAN:				BIC:
falls vorhanden, bevollmächtigte VertreterIn, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer				
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	.	.	.	bzw. Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer:
Bankverbindung: IBAN:				BIC:

Liegenschaft

Adresse:
Grundstücksnummer: Einlagezahl: Katastralgemeinde:

Die Herstellung des Gehsteiges erfolgte durch die:

Firma:
Adresse:

Zustimmung der LiegenschaftseigentümerInnen / BaurechtsnehmerInnen / Herstellungsverpflichteten
(Zu- und Vorname/Firma, Anschrift, Unterschrift)

falls vorhanden, bevollmächtigte VertreterInnen, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail

Datum, Unterschrift der AntragstellerInnen oder bevollmächtigen VertreterInnen:

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

Zu vergebühren mit:	Eingangsvermerk der Behörde (nicht ausfüllen!)
Verwaltungsabgabe	9,44 EUR
Bundesgebühren:	
Antrag:	21,00 EUR
Beilagen bis Format A3:	6,00 EUR
Beilagen größer als Format A3:	7,20 EUR
Die Gebühren können entrichtet werden durch:	
<ul style="list-style-type: none"> Barzahlung in einer der Kassen der Stadt Wien (u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) Einzahlungsbeleg dem Antrag beilegen! Anforderung eines Zahlscheines <input type="checkbox"/> Sie haben die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen. 	<p>Überprüfungsvermerk der Behörde (nicht ausfüllen!)</p> <p>Ortsaugenschein erfolgt am:</p> <p>Gehsteigbelag: <input type="checkbox"/> GA <input type="checkbox"/> AB <input type="checkbox"/></p> <p>Randbegrenzung <input type="checkbox"/> Gr. 18/20 <input type="checkbox"/> Gr. 20/24 <input type="checkbox"/> Gr. 32/24 <input type="checkbox"/> Bet. 18/20 <input type="checkbox"/></p> <p>Breite: <input type="checkbox"/> i.O. Höhenlage: <input type="checkbox"/> i.O. Bauart: <input type="checkbox"/> i.O.</p> <p>Referent (Kurzzeichen) und Unterfertigung:</p>

Erläuterungen zum Antrag:

Gemäß § 54 Abs. 11 der Bauordnung für Wien ist nach Herstellung des Gehsteiges um die *Feststellung seiner vorschriftsgemäßen Herstellung* bei der Behörde (Magistratsabteilung 28) anzusuchen.

Mit Rechtskraft dieser Feststellung geht der Gehsteig in das Eigentum der Gemeinde über. Die Erhaltungspflicht für den Gehsteig verbleibt jedoch den EigentümerInnen (MiteigentümerInnen) des Gebäudes, der baulichen Anlage oder der unbebauten Liegenschaft, vor der ein Gehsteig hergestellt worden ist, bis zu ihrer Übernahme durch die Gemeinde. Die Dauer der Erhaltungspflicht des Gehsteiges beträgt drei Jahre.

Sechs Monate vor Ablauf der Erhaltungspflicht kann die Übernahme des Gehsteiges in die Erhaltung durch die Stadt Wien bei der Behörde (Magistratsabteilung 28) beantragt werden. Die Übernahme kann aber erst nach Ablauf der Dauer der Erhaltungspflicht erfolgen.